

II-3676 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN XIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 6314-Pr.2/1974

Wien, 1974 08 23

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
W i e n , 1.

1748 / A.B.  
zu 1774 / J.  
Präs. am 27. Aug. 1974

Auf die Anfrage der Abgeordneten Ing. Rudolf H. Fischer und Genossen vom 11. Juli 1974, Nr. 1774/J, betreffend konkrete Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Nach knapp vierjähriger Dauer konnte im Oktober 1973 die Einbeziehung der 78 Finanzämter mit allgemeinen Aufgabenkreis und des Finanzamtes für Körperschaften in Wien in das automatisierte Abgabeneinhebungsverfahren abgeschlossen werden. Das allen Planungen zugrundeliegende Ziel ist die Vollautomatisierung der Finanzämter. Einer der wesentlichsten Schwerpunkte der künftigen Arbeiten wird bei der Automatisierung der Abgabefestsetzung liegen.

Das System der durch die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961, geregelten Abgabefestsetzung wird im Zuge der Automatisierung dieses Verfahrens, welches nach bereits abgeschlossener Automatisierung der Abgabeneinhebung und -verrechnung im Bereich der Finanzämter derzeit vorbereitet wird, neu geregelt werden. Endziel ist die Vollautomatisierung der Finanzämter, das ist ein Verfahren, bei dem nach Eingabe der Berechnungsgrundlagen ohne Zutun des Finanzamtes die Festsetzung der Abgaben, die Abrechnung, der Ausdruck und die Versendung der Bescheide sowie die Überwachung der Zahlungseingänge vollautomatisch abläuft.

Im Zuge der Automatisierung der Abgabefestsetzung wird auch eine Reorganisation der Veranlagungsstellen der Finanzämter und des Veranlagungsverfahrens erfolgen. Ein erster Schritt hierzu wurde mit den bereits begonnenen Arbeiten zur automatisierten Festsetzung der Umsatzsteuer und der Alkoholabgabe

- 2 -

getan, die mit der Veranlagung für das Jahr 1974 wirksam werden wird.

Ferner wird durch den Aufbau eines Grundbesitz-Informationssystems, an dem ebenfalls bereits gearbeitet wird, eine Entlastung der Bewertungsstellen der Finanzämter von bisherigen und künftig zu leistenden Arbeiten dadurch eintreten, daß vor allem die vollautomatische Durchführung der Erhöhung der Einheitswerte auf Grund der Bewertungsgesetznovelle 1972, BGBl.Nr. 447/1972, die automatische Ausfertigung der Einheitswert und Grundsteuermeßbescheide durch die EDVA, die Ausfertigung der aus den Einheitswertbescheiden abgeleiteten Abgabenbescheide und die Ausfertigung der Mitteilungen über die festgestellten Einheitswerte an die Veranlagungsstellen ermöglicht wird.

Durch die vorerwähnten Maßnahmen sollen die Finanzämter trotz der bestehenden prekären personellen Situation, die als bekannt vorausgesetzt werden kann, jedoch in nächster Zeit kaum behebbar sein wird, in die Lage versetzt werden, die ihnen vom Gesetzgeber auferlegten Aufgaben zufriedenstellend zu erfüllen.

Schließlich wird darauf verwiesen, daß durch das Einkommensteuergesetz 1972 eine teilweise Entlastung der Lohnsteuerstellen vor allem durch den Übergang auf das Prämiensystem beim Bausparen eingetreten ist und daß auch durch die Einkommensteuergesetz-Novelle 1974 Maßnahmen gesetzt wurden, die sich ebenfalls, vor allem für die Lohnsteuerstellen, arbeitserleichternd auswirken werden. In diesem Zusammenhang ist vor allem die Möglichkeit der Eintragung von bestimmten Sonderausgaben für die Geltungsdauer der Lohnsteuerkarte zu erwähnen.

Zu 2):

Die immer stärker gewordene Kritik an dem mehr als drei Jahrzehnte bestandenen Allphasen-Bruttoumsatzsteuersystem und die großen Fortschritte, die in Richtung einer Harmonisierung der Umsatzsteuer in den einzelnen europäischen Staaten - insbesondere im Rahmen der EWG - erzielt wurden, machten es erforderlich, dem Beispiel anderer Staaten zu folgen und auch in Österreich auf ein Umsatzsteuersystem überzugehen, das sich weder auf den inner-

- 3 -

staatlichen noch auf den zwischenstaatlichen Wettbewerb nachteilig auswirkt.

Die Umstellung auf das System der Mehrwertsteuer war die seit Jahrzehnten umfassendste und tiefgreifendste Reform auf dem Gebiet des österreichischen Steuerrechtes. Es wird nicht bestritten, daß dem neuen System auch gewisse Erschwernisse immanent sind, die vor allem in der rechnungsmäßigen Erfassung der Eingangsseite wegen des Vorsteuerabzuges bestehen. Es wurde jedoch versucht, durch eine Reihe von Verwaltungsanweisungen die für die Steuerpflichtigen und die Verwaltung entstandenen Schwierigkeiten, die vorwiegend im Übergangsstadium aufgetreten sind, zu beheben oder doch zumindest zu mildern. Daß dies auch meist gelungen ist, beweist die überraschend gut durchgestandene Phase der Umstellung auf das neue System.

Zu 3):

Um vor allem den Betrieben die Umstellung auf das System der Mehrwertsteuer zu erleichtern, wurde u.a. ein Durchführungs-erlaß zum Umsatzsteuergesetz 1972 hinausgegeben, in dem eine Reihe von Vereinfachungen für die Steuerpflichtigen enthalten sind, von denen vor allem die Milderung der Aufbewahrungspflicht von Rechnungen bei Kleinunternehmen, die Regelung hinsichtlich der Teilleistungen in der Bauwirtschaft und die Regelung bezüglich der Bemessungsgrundlage für die Vorratsentlastung von Bedeutung sind.

Des weiteren wurden Regelungen getroffen, die fast durchwegs Maßnahmen zum Gegenstand haben, die in erster Linie den Zweck verfolgten, einmalig auftretende Übergangsprobleme möglichst rasch und praktikabel zu bereinigen. In diesen Belangen wären allfällige Gesetzesänderungen, die erfahrungsgemäß längere Zeit in Anspruch nehmen und auch die meist erforderliche Flexibilität vermissen lassen, nicht zielführend gewesen. Das Bundesministerium für Finanzen sah in den ergangenen Erlaßregelungen einerseits die Möglichkeit, der Entschließung des Nationalrates vom 15. Juni 1972 Rechnung zu tragen, die für die Zeit der Einführung und Umstellung auf das neue Umsatzsteuersystem eine größtmögliche Toleranz gegenüber den Steuerpflichtigen vorsieht

./.

- 4 -

(383 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP) und andererseits einmalig heranstehende Übergangsprobleme in einer für die Wirtschaft und Verwaltung gangbaren Weise zu lösen. Es sind dies vor allem die Sonderregelung für in Bau befindliche Wohnbauten (vereinfachte Ermittlung von Teilleistungen zum 31. Dezember 1972), die vereinfachte Vorratsentlastung für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen, die Erklärung der Vorsteuerbeträge nach Durchschnittssätzen, die Umsatzsteuervoranmeldungsabgabe bei Miet- hauseigentums- und Wohnungseigentumsanlagen, die Regelung betreffend den Zeitpunkt des Selbstverbrauches sowie die Vereinfachung der Erhebung der Umsatzsteuer bei den Ärzten.

Auch nicht zum meritorischen Umsatzsteuerrecht ergriffene Maßnahmen brachten Vereinfachungen wie beispielsweise die Auflage eines vereinfachten Umsatzsteuervoranmeldungsformulares ab 1974, die Erstellung von Merkblättern für Vermieter und für ausländische Unternehmer, in denen die für diese Personengruppen in Betracht kommenden Spezialfragen des Umsatzsteuergesetzes ausführlich behandelt sind. Schließlich wird auch noch darauf verwiesen, daß durch die monatliche bzw. vierteljährliche Zusendung der Umsatzsteuervoranmeldungsdrucke an die Steuerpflichtigen eine Serviceleistung erbracht wird, die nicht nur eine Selbstbeschaffung dieser Drucke erspart, sondern darüber hinaus noch den Effekt einer Erinnerung an die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung hat.

